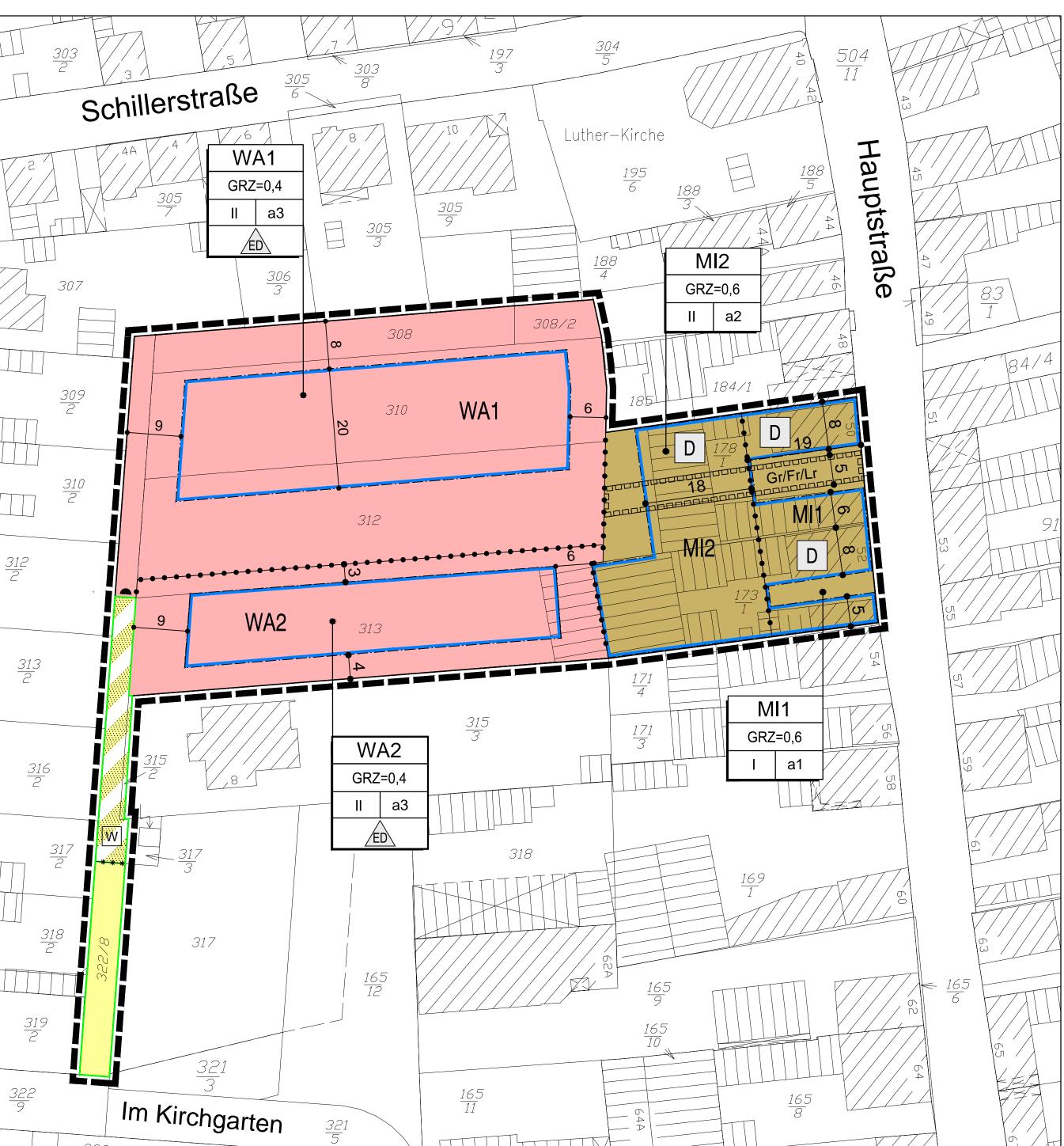
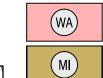
ORTSGEMEINDE FUSSGÖNHEIM BEBAUUNGSPLAN "IM KIRCHGARTEN-NORD"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl

Mischgebie

Zahl der Vollgeschosse, maximal

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB) Baugrenze

abweichende Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

mit Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

mit Straßenbegrenzungslinie befahrbarer Wohnweg - - - -Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Fläche für Geh- Fahr- und Leitungsrecht

GR/FR/LR

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen $\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet$

Hinweise

Gebäude vorhanden Flurstücksgrenze vorhanden

310 Flurstücksnummer vorhanden Maßangabe in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- . Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) 1.1 Im Mischgebiet sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) 2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Hinterkante des Gehweges der Hauptstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und

im Allgemeinen Wohngebiet WA 1: 12,50 m

im Allgemeinen Wohngebiet WA 1:

der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Sie beträgt 4.50 m im Mischgebiet MI 1 7.50 m im Mischgebiet MI 2:

im Allgemeinen Wohngebiet WA 2: 6,50 m 2.2 Die maximal zulässige Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Hinterkante des Gehweges der Hauptstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem höchsten Punkt der Dachhaut. Sie beträgt im Mischgebiet MI 1: im Mischgebiet MI 2: 12,50 m

7,50 m

im Allgemeinen Wohngebiet WA 2: 10,50 m 2.3 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sind nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB) 3.1 Bei der im Mischgebiet MI 1 festgesetzten abweichenden Bauweise a1 sind Baukörper giebelständig zur Straße, auf der Straßenbegrenzungslinie sowie auf einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

3.2 Bei der im Mischgebiet MI 2 festgesetzten abweichenden Bauweise a2 sind Baukörper traufständig zur Straße zu errichten. Es ist sowohl an die nördliche als auch an die südliche Grundstücksgrenze anzubauen. Ausnahmsweise kann auf den Grenzanbau an einer seitlichen Grenze verzichtet werden, wenn der Verzicht auf den Grenzanbau der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile erfolgt.

3.3 Im Allgemeinen Wohngebiet ist die abweichende Bauweise a3 entsprechend der offenen Bauweise, jedoch mit einer Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudelänge - gemessen in West-Ost-Richtung - auf 15,00 m, festgesetzt. Eine Überschreitung durch untergeordnete Bauteile im Sinne von § 8 Abs. 5 LBauO ist

3.4 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile sowie Treppenhäuser bis zu einer Tiefe von 1,00 m ist zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

- 4.1 Tiefgaragen, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- 4.2 Sonstige Garagen sowie oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können Garagen und oberirdische Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen • die zugehörigen Wohngebäude über nicht mehr als zwei Wohnungen verfügen

• je Wohnung mindestens ein Stellplatz in einer Tiefgarage nachgewiesen ist.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist ausnahmsweise die Anlage einer Rettungswegezufahrt zulässig. 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB) Die in der Planzeichnung festgesetzte, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche wird zugunsten der Grundstücke im WA 1 festgesetzt. Die Breite

der Fläche von 5 m kann im Bereich von Gebäudedurchfahrten auf bis zu 3 m reduziert werden. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr.

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je 300 m² Baugrundstücksflächen mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung in der Qualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88

8. Dachformen und Dachneigungen8.1 Im Mischgebiet sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 45° bis 60° zugelassen.

8.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 40°

8.3 Für untergeordnete Dachflächen (max. 20 % der Gesamtdachfläche) sind

abweichende Neigungen zulässig. 8.4 Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind im Allgemeinen Wohngebiet nur zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten, Nebengiebel bzw.

Dacheinschnitte darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

9. Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Im Allgemeinen Wohngebiet sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit

wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird. 10. Einfriedungen

Entlang der Hauptstraße sind die Grundstücke - soweit keine Gebäude an die Straßenkante angebaut sind - durch eine mindestens 4 m hohe Mauer einzufrieden. Zufahrten sind durch Tordurchfahrten herzustellen.

. HINWEISE

Die Flächen des Mischgebietes liegen in einer Bauvorhaben unterliegen daher einem denkmalpflegerechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Auch über die Denkmalzone hinaus können sich gemäß Denkmalschutzgesetz weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergeben.

- . Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie für die späteren Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertrag- lich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den

Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt

werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang

der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich. Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Niederschlagswasser/ Wasserrechtliche Genehmigungspflichten Im Allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird und soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf dem Grundstück oberflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig; das Entwässerungskonzept ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.

Bei allen grundwasserrelevanten Vorhaben ist die zuständige Behörde zu beteiligen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen bedürfen einer Erlaubnis der unteren

Im Bereich des angrenzenden Anwesens Hauptstraße 48 besteht ein Metzgereibetrieb. Betriebsbedingte Immissionen sind nicht auszuschließen. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm und der Geruchsimmissionsrichtlinie, zu dulden.

Vor einem Abbruch bestehender Gebäude ist zu untersuchen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten in den Gebäuden gegeben sind. Gegebenenfalls werden entsprechend den Bestimmungen des Artenschutzrechts vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Leitungsverlegungen im Bereich der Landesstraße

Für Leitungsverlegungen im Bereich der Landesstraße ist eine vertragliche Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität Spever (LBM) erforderlich.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Im Plangebiet befinden sich 20-kV/0,4-kV-Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nachrichtlich nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Bodenschutz

Für die Flächen des Bebauungsplangebiets ist nicht auszuschließen, dass schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden sind. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Im Planungsgebiet ist generell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern auf Keller nicht verzichtet wird, wird empfohlen, Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden. Es wird zudem empfohlen, die Grundstücke mit geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Rückstauklappe) gegen rückstauendes Wasser aus Kanal, Zisternennotüberlauf etc. abzusichern.

1	/ERFAHRENSVERMERKE	
1.	Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom	12.07.2006 21.07.2006
2.	Annahmebeschluss der Entwurfsplanung vom	12.07.2006
3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom bis einschließlich Freigabebeschluss hierzu vom Öffentliche Bekanntmachung hierzu am	31.07.2006 30.08.2006 12.07.2006 21.07.2006
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist 1 Monat) und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Freigabebeschluss hierzu vom	31.07.2006 12.07.2006
5.	Auf der Grundlage eines neuen Konzeptes wurde das Verfahren neu begonnen und gleichzeitig erfolgte der Beschluss über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom	28.04.2010
6	Annahmebeschluss des geänderten Planentwurfs (neues Konzept) vom	28.04.2010
7.	Geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom	28.04.2010 07.05.2010
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB	

als frühzeitige Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom 17.05.2010 bis einschließlich 16.06.2010 Freigabebeschluss hierzu vom 28.04.2010 Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 07.05.2010 Während der Auslegung gingen Anregungen ein. 15.12.2010 Beschlussfassung hierüber am Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 01.02.2011

9. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinder mit Schreiben vom 10.05.2010 Freigabebeschluss hierzu vom 28.04.2010 15.12.2010 Beschlussfassung über die Stellungnahmen am Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 01.02.2011 15.12.2010 10. Annahmebeschluss des geänderten/ergänzten Planentwurfes vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 11.07.2014 12. Das zwischenzeitlich ruhende Verfahren wird mit einer neuen Konzeption fortgeführt. Hierzu erfolgte auch ein aktualisierter Annahmebeschluss zum neu ergänzten/geänderten Planentwurf vom

sowie als formaler Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am

11. Erneut geänderter Geltungsbereich im Grundsatz beschlossen am

13. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom 21.07.2014 bis einschließlich 20.08.2014 Freigabebeschluss hierzu vom 28.05.2014 Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 11.07.2014 Während der Auslegung gingen Anregungen ein. Beschlussfassung hierüber am 10.12.2014 Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB:	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414),				
	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748)				
BauNVO:	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.				
	I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)				
PlanZV:	Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2				
	des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)				
LBauO:	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBI. S. 365), zuletzt geändert				
	durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47)				

Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 10.12.2014 Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014 15. Annahmebeschluss der geänderten/ergänzten Entwurfsplanung vom 10.12.2014 16. Weitere erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die verkürzte Dauer von 14 Tagen vom 05.01.2015 bis einschließlich 19.01.2015 Freigabebeschluss hierzu vom 10.12.2014 Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 19.12.2014 Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein; eine Ausräumung hierzu wird entbehrlich. 25.03.2015 Beschlussfassung hierüber am 17. Weitere erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Frist verkürzt auf 14 Tage) 11.12.2014 einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 10.12.2014 Freigabebeschluss hierzu vom 25.03.2015 Beschlussfassung über die Stellungnahmen am Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 26.03.2015

02.07.2014

28.05.2014

25.03.2015

18. Feststellung, dass kein weiteres Beteiligungsverfahren mehr erforderlich wird und es erfolgt der Annahmebeschluss des lediglich redaktionell 25.03.2015 angepassten Planentwurfes vom 19. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung gemäß

§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 LBauO i. V. m. § 24 GemO am

14. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom

Freigabebeschluss hierzu vom

Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat)

Fußgönheim, den ..

Ortsbürgermeisterin

20. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Fußgönheim, den

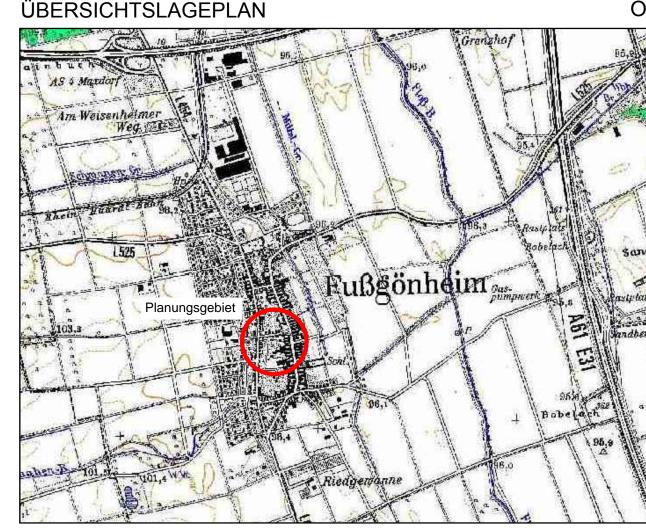
Ortsbürgermeisterin

20.06.2012

28.05.2014

21. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Ortsbürgermeisterin





OG Fußgönheim 1442 Bebauungsplan "Im Kirchgarten-Nord' **PISKE** 1:500 ≥ 25.03. 122/45 2015 Bebauungsplan

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom	12.07.2006 21.07.2006	1	 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 02.07.2014
2.	Annahmebeschluss der Entwurfsplanung vom	12.07.2006		Freigabebeschluss hierzu vom 28.05.2014
	E III W D 4 W D 4 W D 5 OF W LIVE WAY CO Also 4 DevCD			Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 10.12.2014 Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014
3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom	31.07.2006		Introducing the general and a second of the
₩ 38	bis einschließlich	30.08.2006	1	5. Annahmebeschluss der geänderten/ergänzten Entwurfsplanung vom 10.12.2014
	Freigabebeschluss hierzu vom Öffentliche Bekanntmachung hierzu am	12.07.2006 21.07.2006	1	6. Weitere erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m.
	Ollehulche Bekamunachung merzu am	21.07.2000		§ 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die verkürzte Dauer
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			von 14 Tagen vom 05.01.2015 bis einschließlich 19.01.2015
	gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist 1 Monat) und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	31.07.2006		Freigabebeschluss hierzu vom 10.12.2014
	Freigabebeschluss hierzu vom	12.07.2006		Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 19.12.2014
5	Auf der Grundlage eines neuen Konzeptes wurde das Verfahren neu			Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein; eine Ausräumung hierzu wird entbehrlich.
٥.	begonnen und gleichzeitig erfolgte der Beschluss über die Durchführung			Beschlussfassung hierüber am 25.03.2015
	eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1	28.04.2010	1	7. Weitere erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-
	BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom	20.04.2010	,	licher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Frist verkürzt auf 14 Tage)
6.	Annahmebeschluss des geänderten Planentwurfs (neues Konzept) vom	28.04.2010		einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 11.12.2014 Freigabebeschluss hierzu vom 10.12.2014
7	Geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am	28.04.2010		Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 25.03.2015
1.	Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom	07.05.2010		Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 26.03.2015
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB		1	8. Feststellung, dass kein weiteres Beteiligungsverfahren mehr erforderlich
0.	als frühzeitige Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB			wird und es erfolgt der Annahmebeschluss des lediglich redaktionell angepassten Planentwurfes vom 25.03.2015
	durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom	17.05.2010 16.06.2010		angepassten Planentwurfes vom 25.03.2015
	bis einschließlich Freigabebeschluss hierzu vom	28.04.2010	1	9. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung gemäß
	Öffentliche Bekanntmachung hierzu am	07.05.2010		§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 LBauO i. V. m. § 24 GemO am 25.03.2015
	Während der Auslegung gingen Anregungen ein. Beschlussfassung hierüber am	15.12.2010	F	Fußgönheim, den
	Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom	01.02.2011		The state of the s
0	Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen;			(5 (5)
9.	§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB		* 9	Siegel / Siegel
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			Klein) Ortsbürgermeisterin
	nach §13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 i. V. m.		,	20. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
	§ 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinden	10.05.2010	4	freigegeben.
	mit Schreiben vom Freigabebeschluss hierzu vom	28.04.2010		De Fußo.
	Beschlussfassung über die Stellungnahmen am	15.12.2010	ŀ	Fußgönheim, den
	Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom	01.02.2011		
10.	Annahmebeschluss des geänderten/ergänzten Planentwurfes vom	15.12.2010		Siegel (2)
11	Erneut geänderter Geltungsbereich im Grundsatz beschlossen am	20.06.2012		(Klein)
	sowie als formaler Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am	28.05.2014	(Ortsbürgermeisterin **Gemeinoe** **The contract of the cont
	Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom	11.07.2014	2	21. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr am 3. 84. 2915 tritt
12.	Das zwischenzeitlich ruhende Verfahren wird mit einer neuen Konzeption			der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.
	fortgeführt. Hierzu erfolgte auch ein aktualisierter Annahmebeschluss zum neu ergänzten/geänderten Planentwurf vom	28.05.2014	F	Fußgönheim, den 1. 5. 04. 2015
		The state of the s		E STATE OF THE STA
13.	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom	21.07.2014		
	bis einschließlich	20.08.2014	,	Siegel + +
	Freigabebeschluss hierzu vom	28.05.2014		(Klein) Ortsbürgermeisterin
	Öffentliche Bekanntmachung hierzu am Während der Auslegung gingen Anregungen ein.	11.07.2014	Sec.	(Klein) Ortsbürgermeisterin
	Beschlussfassung hierüber am	10.12.2014	76	
	Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom	11.12.2014		